

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Anhang II für den Studienanteil Ästhetische Bildung im Studiengang Lehramt an Grundschulen (L1) vom 12. Juli 2018 zur Studien- und Prüfungsordnung Lehramt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juli 2018 (SPoL)

Genehmigt vom Präsidium am 28. August 2018, genehmigt durch die Hessische Lehrkräfteakademie im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums am 13. August 2018

Für das Studium des Studienanteils Ästhetische Bildung im Studiengang Lehramt an Grundschulen (L1) hat die Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung im Benehmen mit den Fachbereichen 04, 05, 09 und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst am 12. Juli 2018 folgende Änderungen beschlossen. Das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat diese gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 28. August 2018, die Hessische Lehrkräfteakademie im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums gemäß § 16 Hessisches Lehrerbildungsgesetz, § 20 Abs. 1 Durchführungsverordnung zum Hessischen Lehrerbildungsgesetzes am 13. August 2018 genehmigt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

1. Spezifische Zielsetzungen des Studienanteils (§ 3 SPoL)

1.1 Charakterisierung des Studienanteils

Im Kontext des Studiums des Lehramtes an Grundschulen ist der Studienanteil Ästhetische Bildung als vorfachliches Bildungsmodell mit allgemeinpädagogischem Anspruch zu verstehen. „Ästhetische Bildung“ bezeichnet hier kein Unterrichtsfach, sondern ein fächerübergreifendes Prinzip des Lernens in der Grundschule, das von den spielerischen, experimentellen, forschenden und gestaltenden Tätigkeiten der Kinder ausgeht. Als grundschulpädagogisches Prinzip kann es sich auf verschiedene fachliche Bereiche wie Bildende Kunst, Musik, Tanz, Theater, Literatur, Rhythmik, Bewegung usw. beziehen, aber auch als konstitutives Element des Lernens in allen fachlichen Bereichen gesehen werden.

1.2 Studienanteilorientierte Ziele

Das Studium des Studienanteils leistet einen Beitrag zur Kompetenz, klassische und aktuelle Bildungstheorien kennen- und reflektieren zu lernen. Komplementär zu wissenschaftlich geschulter Rationalität bilden hier ästhetische Wahrnehmung und Gestaltung durch ihre Sinnlichkeit, Emotionalität, Kreativität und Körperlichkeit eine eigenständige Weise der Selbst- und der Welterfahrung.

1.3 Tätigkeitsfeldbezogene und Studienanteilübergreifende Ziele

Das Studium des Studienanteils Ästhetische Bildung als fächerübergreifendes Prinzip des Lernens in der Grundschule leistet einen Beitrag zur allgemeinpädagogischen Orientierung und zugleich zur Kompetenz, unterrichtliches Handeln sinnvoll zu strukturieren und Bildungsprozesse von Kindern zu unterstützen.

1.4 Organisation der Lehre

a) Für das Modul Ä1 ist für jedes Semester spätestens ein Semester vorher von den jeweils zuständigen Lehrenden der beteiligten Institute (Institut für Pädagogik der Elementar- und Primarstufe -FB 04-, Institut für Sportwissenschaften -FB 05-, Institut für Kunstpädagogik -FB 09-, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst) turnusmäßig eine Modulkoordinatorin bzw. ein Modulkoordinator gem. SPOL zu benennen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird sie oder er in oben genannter Reihenfolge bestimmt. Wird von den Beteiligten keine Modulkoordinatorin oder kein Modulkoordinator für das Modul Ä1 benannt, wird er oder sie rechtzeitig vom Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge nach Maßgabe der genannten Regel benannt.

b) Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator ist für Organisation und Koordination der Lehrveranstaltung I zuständig. Diese wird von ihr oder ihm angekündigt und ausgerichtet; sie oder er lädt, der integrativen Konzeption der Lehrveranstaltung entsprechend, die weiteren beteiligten Lehrenden und ggf. Lehrende aus anderen Disziplinen zu Einzelterminen hinzu. Abweichende Organisationsformen können vereinbart werden. Die Beteiligung der vier unter 1.4 a) genannten Institute an der Lehre zu Lehrveranstaltung I erfolgt rechnerisch mit 0,5 SWS / Semester bzw. 1 SWS / Studienjahr.

c) Nach Absprache mit der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator, können - i.d.R. zusätzliche - fachdidaktische Vertiefungen (Lehrveranstaltung II) von anderen als den genannten Instituten angeboten werden.

2. Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, studienanteilsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten

2.1 Studienbeginn (§ 6 SPoL)

Das Studium des Studienanteils kann entsprechend den allgemeinen Regelungen für den Studiengang Lehramt an Grundschulen aufgenommen werden.

2.2 Zugangsvoraussetzungen zum Studienanteil (§ 7 SPoL)

Keine.

2.3 Studienanteilsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten

Keine.

3. Umfang und Struktur des Studiums (§ 4 SPoL)

3.1 Festlegungen zum Studienverlauf

Das Studium im Studienanteil Ästhetische Bildung umfasst ein Modul.

Hinweise: Das Modul soll zu Studienbeginn absolviert werden. Es müssen die Lehrveranstaltung I und eine Lehrveranstaltung II besucht werden; LV I muss vor oder im selben Semester parallel zu LV II besucht werden.

3.2 Modulübersicht und Studienverlaufsplan

Das Modul wird zu Studienbeginn und über zwei Semester absolviert. Im ersten Semester wird die Lehrveranstaltung I besucht (2 CP). Im zweiten wird Lehrveranstaltung II besucht (3 CP), innerhalb derer wird die Modulprüfung absolviert (1 CP). Beide Veranstaltungen können parallel besucht werden. Die Tabelle gibt einen Überblick über das Modul und bietet einen Vorschlag zur Organisation des Studiums.

Nr. P/WP	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	LV- Art	CP pro Semester / FD-Anteil							
					1	2	3	4	5	6	FD	
Ä1	Ästhetische Bildung	I. Ästhetische Bildung	2	V	2							
		II. Fachdidaktische Vertiefung	2	S		3						
		III. Modulprüfung				1						
			SWS	CP								
		Σ	4	6	2	4						2

4. Besondere Lehr- und Lernformen, weitere Prüfungsformen

4.1 Besondere Lehr- und Lernformen (§ 12 Abs. 2 SPoL)

Es werden keine besonderen Lehr- und Lernformen im Studienanteil angeboten.

4.2 Besondere Prüfungsformen (§ 28 Abs. 4 i. V. m. § 35 SPoL)

Es werden keine besonderen Prüfungsformen im Studienanteil angeboten.

5. Festlegungen zur Ersten Staatsprüfung (§ 45 SPoL)

Das Ergebnis aus der Modulprüfung kann nicht gem. § 29 HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingebracht werden.

6. Promotion

Das wissenschaftliche Studium des Studienanteils Ästhetische Bildung kann nach bestandener Erster Staatsprüfung in den beteiligten Fachbereichen fortgesetzt werden. Es gelten die Promotionsordnungen der beteiligten Fachbereiche und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in der jeweils gültigen Fassung.

7. Inkrafttreten und Übergangsregelung (§ 47 SPoL)

Die Ordnung tritt ab dem Wintersemester 18/19 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden. Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 18/19 aufgenommen haben, werden Studien- und Prüfungsleistungen auf diese Ordnung angerechnet.

Frankfurt am Main, den 28.08.2018

Prof. Dr. Holger Horz

Geschäftsführender Direktor der Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung

Anlagen:

a. Modulbeschreibungen

Ä1	Ästhetische Bildung	Pflichtmodul	6 CP (insg.) = 180 h, davon 2 CP FD und 2 CP BW		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 120 h	
Inhalte					
<p>In einer einführenden Veranstaltung (I) werden die Bedeutung ästhetischer Bildung und entsprechender Bildungsinhalte für die Grundschulpädagogik dargestellt sowie der Zusammenhang zwischen Lernprinzipien und fachlicher bzw. fachdidaktischer Ausprägung in den Bereich Kunst, Musik und Sport erläutert. Die Veranstaltung ist integrativ konzeptioniert und setzt inhaltliche Schwerpunkte unter Beteiligung der vier unter 1.4 a) genannten Institute bzw. Hochschulen. In einem fachdidaktischen Seminar (II) wird einer der in der Einführungsveranstaltung gesetzten Schwerpunkte in seiner fachlichen bzw. fachdidaktischen Ausprägung vertiefend behandelt.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> · Theorien zur ästhetischen Bildung zu differenzieren und zu bewerten und daraus Folgerungen für unterrichts- und grundschulpädagogische Konzepte zum Lehren und Lernen zu ziehen; · spezifisch kindliche Wahrnehmungserfahrungen und kindliche ästhetische Ausdrucksweisen zu benennen und diese in Unterrichtsprozesse zu integrieren; · das ästhetische Bildungspotential schulischer und außerschulischen Lernorte einzuschätzen und für Gestaltungsprozesse zu nutzen; · ästhetisch-gestalterische Verfahren, Techniken und Medien in Hinblick auf deren Bildungspotential einzuschätzen; · sowohl die biografischen als auch die gesellschaftlichen Dimensionen ästhetischer Erfahrungen und ästhetischer Bildung – insbesondere bezogen auf heterogene Ausgangsvoraussetzungen in schulischen Kontexten – hin zu erkennen und zu benennen; 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
<p>Hinweis: Das Modul soll zu Studienbeginn absolviert werden. Es müssen die Lehrveranstaltung I und eine Lehrveranstaltung II besucht werden; LV I muss vor oder im selben Semester parallel zu LV II besucht werden.</p>					
Empfohlene Voraussetzungen					
./.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			L1 Ästhetische Bildung		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Häufigkeit des Angebots			Alle Veranstaltungen des Moduls werden i.d.R. jedes Semester angeboten. Weitere Lehrveranstaltungen II können - i.d.R. ergänzend - aus anderen Fachgebieten erfolgen; entsprechende Ankündigungen erfolgen im kommentierten Vorlesungsverzeichnis (KVV).		
Dauer des Moduls			1-2 Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			wird jeweils im aktuellen KVV ausgewiesen		
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in LV II		
Leistungsnachweise			./.		
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Seminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Klausur (90 min.) oder Portfolio (1 CP) oder Hausarbeit (1CP) in zeitlichem Zusammenhang mit der gewählten LV II		

kumulative Modulprüfung bestehend aus:									
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:									
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
I. Ästhetische Bildung	V	2	2	X					
II. Fachdidaktische Vertiefung	S	2	3	X					
III. Modulprüfung			1	X					
Summe		4	6						

b. Liste der Import- und Exportmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP

Dienstleistung für Studiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.